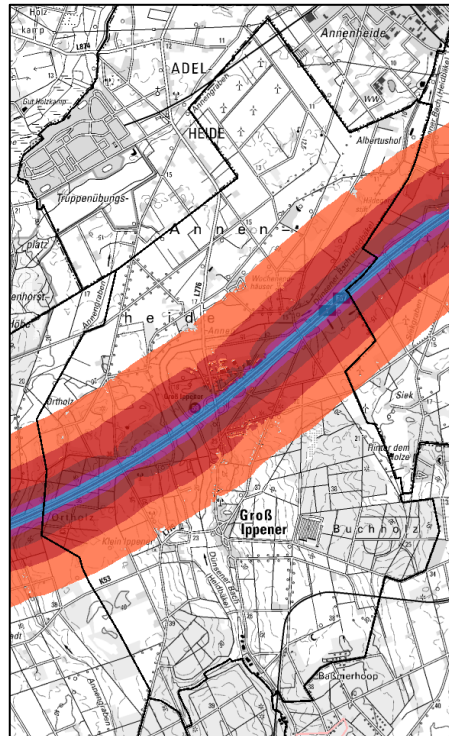


Lärmaktionsplan für die Gemeinde Groß Ippener zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie



Auftraggeber: Samtgemeinde Harpstedt
Amtsfreiheit 1
27243 Harpstedt

Projekt-Nr.: 3374a-18.rem

Datum: 25.10.2018

Ausführung: itap GmbH
Dipl. Phys. Hermann Remmers
Tel.: 0441-57061-20, E-Mail: remmers@itap.de

Berichtsumfang: 21 Seiten (17 Text, 4 Seiten Anhang)

Lärmaktionsplan der Gemeinde Groß Ippener gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Allgemeines	4
1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde.....	4
1.2 Beschreibung der Gemeinde, der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind.....	4
1.3 Rechtlicher Hintergrund	5
1.4 Geltende Grenzwerte	6
2. Bewertung der Ist-Situation.....	8
2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung.....	8
2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind	9
2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungswürdigen Situationen	10
3. Maßnahmenplanung	12
3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	12
3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ...	12
3.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmwirkungen	13
3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre.....	14
3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen .	15
4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans.....	15
4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und Mitwirkung der Öffentlichkeit	15
4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	16
5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans	16
6. Evaluierung des Lärmaktionsplans	16
7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans	16
7.1 Beschluss.....	16

7.2	Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit	17
7.3	Veröffentlichung im Internet	17
Anlage 1:	Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes.....	18
Anlage 2:	Ergebnis der Lärmkartierung für den L_{DEN}	19
Anlage 3:	Ergebnis der Lärmkartierung für den L_{Night}	20
Anlage 4:	Ruhige Gebiete	21

1. Allgemeines

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Harpstedt
Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer: 038
Gemeineschlüssel: 03 4 58 006 (Groß Ippener)
Lage (UTM-Zone 32N): 32474678 / 5869379
Adresse: Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt
Ansprechpartner: Herr Hüfner; Frau Ochs
Telefon: 04244/82-36; 04244/82-37
E-Mail: huefner@harpstedt.de; ochs@harpstedt.de
Internet: <http://www.harpstedt.de>

1.2 Beschreibung der Gemeinde, der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Groß Ippener ist eine von acht Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Harpstedt. Die Gemeinde Groß Ippener liegt im Landkreis Oldenburg am Nordostrand des Naturparks Wildeshauser Geest. Großgeografisch befindet sich die Gemeinde im Weser-Aller-Flachland. Die Gesamtfläche der Gemeinde Groß Ippener beträgt ca. 28,2 km².

Die Gemeinde Groß Ippener besteht aus den Ortsteilen Groß Ippener, Klein Ippener, Annen und Ortholz und hat knapp 1000 Einwohner. Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von nur rund 36 Einwohnern je km². In der Gemeinde sind ca. 500 Wohnungen¹ vorhanden.

Die Gemeinde besteht hauptsächlich aus dörflicher Gegend. Neben einigen ausgedehnten Waldbeständen wird das Gemeindegebiet im Wesentlichen landwirtschaftlich, mit leistungsfähigen Betrieben der Milchwirtschaft, der Viehzucht und Schweinemast sowie des Getreide- und Zuckerrübenanbaus, genutzt.

Durch das Gebiet der Gemeinde Groß Ippener verläuft von Südwest nach Nordost die Bundesautobahn A 1 „Hansalinie“. Über den Autobahnanschluss "Groß Ippener" ist die Gemeinde hervorragend an diese überregionale Hauptverkehrsader angeschlossen.

¹ Strategische Lärmkartierung 2018, 3. Stufe – Hauptverkehrsstraßen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Stand 04/2018

An der Autobahn A1 ist in den letzten Jahren auf einer Fläche von ca. 20 ha ein Gewerbe-/Industriegebiet erschlossen worden. Hier haben sich zahlreiche Firmen angesiedelt, die hauptsächlich der Branchen Transportgewerbe, Autohandel, Schaustellergewerbe, Maschinenbau und Großhandel angehören. Außerdem ist ein Windpark mit 6 Windrädern und einer Gesamtleistung von 12 Megawatt entstanden.

Aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung und ihrer Verkehrsmengen gehört die A1 zu den im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG² (URL) zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen. Zu den zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen gehören generell nur Bundesautobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen mit über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Kreis- und Gemeindestraßen bleiben unabhängig von der Verkehrsmenge unberücksichtigt.

Die Länge der Hauptverkehrsstraße A 1 auf dem Gemeindegebiet beträgt insgesamt 7,7 km. Folgende durchschnittliche tägliche Verkehrsmengen (DTV) sind auf den zu betrachtenden Straßenabschnitten der Verkehrsmengenkarte³ (gerundet auf volle 100) zu entnehmen:

- **BAB - A 1:** DTV 50.000 – 53.000 Kfz/Tag
(Schwerverkehranteil > 3,5 t: 11.100 – 11.900 Kfz/Tag)

Durch das Gemeindegebiet führt auch eine Bahnlinie, die kaum genutzt wird. Vom Fluglärm entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie² ist die Gemeinde Groß Ippener nicht betroffen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie² sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz⁴ (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Dies gilt für „... Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupt-eisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen

² RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189

³ Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2015, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), herausgegeben 2017.

⁴ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771 -2773)

pro Jahr und Großflughäfen...“. Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Vorgaben für die Inhalte des Lärmaktionsplans ergeben sich aus Anhang V und Anhang VI der Umgebungslärmrichtlinie.

1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Störungen der Nachtruhe oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse, Balkon oder Naherholungsbereich ausdrücken. Aktuelle Untersuchungen zeigen insbesondere lärmbedingte gesundheitliche Belastungen wie depressive Episoden, Herzinfarkte, Herzinsuffizienz und Schlaganfälle aber auch Lerndefizite bei Kindern, die erhöhten Lärmpegeln ausgesetzt sind⁵.

Hier setzt die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie an. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Die entsprechenden Karten für den Straßenverkehrslärm und Statistiken sind vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in einem Kartenservice unter www.umwelt.niedersachsen.de für alle Hauptverkehrsstraßen der 3. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie in Niedersachsen veröffentlicht und dienen diesem Lärmaktionsplan als Grundlage.

In der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Anhaltspunkte dafür zu finden, wann genau die Anforderlichkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans vorliegt. Auch die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie kann nicht zu einer Konkretisierung beitragen. Mit dem Einleiten des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland⁶ hat die EU-Kommission aber klargestellt, dass für alle im Rahmen der Lärmkartierung erfassten Geräusche im Freien entlang von Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Auf Grund der Zuständigkeitsregelung sind dafür in Niedersachsen die Gemeinden zuständig.

Mittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Straßen des Bundes können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte entsprechend der

⁵ NORAH Noise-related annoyance, cognition and health. Hrsg: Gemeinnützige Umwelthaus GmbH

⁶ Mahnschreiben zur Anwendung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG von der EU-Kommission am 28.09.2016 an die Bundesrepublik Deutschland (VV 2016/2116) in: Bundestagsdrucksache 18/10151

Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes⁷ als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Die Lärmsanierungswerte in reinen und allgemeinen Wohngebieten betragen 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts. In Mischgebieten sind das die Werte 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts (s. Anlage 1, rot markiert). Zur Ermittlung der Überschreitung dieser Grenzwerte ist eine Berechnung nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-90⁸ erforderlich, die jedoch von der im Rahmen der Lärmkartierung nach der Umgebungslärmrichtlinie anzuwendenden VBUS⁹ abweicht.

Weitere nationale Immissionsgrenz- und -richtwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst dargestellt. Die in der Anlage 1 aufgeführten Immissionsgrenz- und -richtwerte sind aber nicht direkt vergleichbar mit den in der EU-Lärmkartierung verwendeten Lärmindizes L_{DEN} ¹⁰ und L_{Night} ¹¹. Sie können daher nur als Orientierungshilfe bei der Bewertung der Lärmsituation dienen. Zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte sind im Einzelfall deshalb Berechnungen nach nationalen Vorschriften und Richtlinien für den jeweiligen Immissionsort erforderlich.

⁷ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665 in Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010.

⁸ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Bundesministerium für Verkehr 1990.

⁹ Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2006.

¹⁰ L_{DEN} : Nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ zu verwendender Lärmindex (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex). Dabei werden (nach VBUS⁹) die Mittelungspegel für die Tagstunden (6 – 18 Uhr) mit einem Zuschlag von 0 dB, die Abendstunden (18 -22 Uhr) mit einem Zuschlag von 5 dB und die Nachtstunden (22 – 6 Uhr) mit einem Zuschlag 10 dB gewichtet zusammengerechnet.

¹¹ L_{Night} : Nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ zu verwendender Lärmindex für den Nachtzeitraum (22 – 6 Uhr).

2. Bewertung der Ist-Situation

Im Rahmen der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind für die strategische Lärmkartierung schalltechnische Berechnungen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwingend erforderlich. Bei einer flächigen Erfassung für einen durchschnittlichen Jahreswert ist dies mit Messungen praktisch nicht realisierbar. Die Lärmberechnung basiert aber auf gemessenen Werten und berücksichtigt somit die tatsächlichen Umweltbedingungen. Im Regelfall liegen Vergleichsmessungen unter den berechneten Werten.

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Tabelle 1: Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde Groß Ippener, auf die nächste Hunderterstelle gerundet (Stand: 06.04.2018).

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach VBEB)					
Zeitraum: 24 Stunden (L_{DEN})			Zeitraum: 22 Uhr bis 6 Uhr (L_{Night})		
Pegelklassen dB(A)		Anzahl belasteter Menschen	Pegelklassen dB(A)		Anzahl belasteter Menschen
von	bis		von	bis	
> 55	60	200	> 50	55	100
> 60	65	100	> 55	60	0
> 65	70	0	> 60	65	0
> 70	75	0	> 65	70	0
> 75		0	> 70		0
Summe		300	Summe		100

Tabelle 2: Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Schulen und Krankenhäuser in der Gemeinde Groß Ippener (Stand: 06.04.2018)

Zeitraum: 24 h L_{DEN} in dB(A)	Vom Lärm durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen in km ²	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser*
> 55	8,0	100	0	0
> 65	2,9	0	0	0
> 75	0,8	0	0	0
Summe	11,7	100	0	0

*Anzahl der belasteten Einzelgebäude

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen in Groß Ippener befinden sich in Anlage 2 für den Lärmindex L_{DEN} und in Anlage 3 für den Lärmindex L_{Night} . Die

Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} werden europaweit aus Gründen der Vergleichbarkeit im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie verwendet.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Groß Ippener werden zunächst die von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche an der Hauptverkehrsstraße A 1 betrachtet, um die Anzahl der Bürger mit hohen und sehr hohen Lärmbelastungen bevorzugt zu senken. Für die Maßnahmenplanung sind jedoch keine Grenzwerte oder Auslöseschwellen vorgegeben.

Zur Bewertung der Belastungssituation wird auf den Leitfaden¹² für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie zurückgegriffen (s. Tabelle 3), der für die Bewertung der Lärmsituation die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung heranzieht. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung besteht jedoch nicht. Der Leitfaden bietet eine gute Orientierungshilfe für die Bewertung von Belastungen im Rahmen von Lärmaktionsplänen.

Es sind ca. 300 Personen und somit 30 % der Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Groß Ippener durch Umgebungslärm von über 55 dB(A) (L_{DEN}) verursacht durch die Hauptverkehrsstraßen betroffen. Dieser Prozentsatz erscheint in erster Hinsicht sehr hoch.

Von hohen Belastungen mit potentiell gesundheitsgefährdender Wirkung von über 65 dB(A) (L_{DEN}) bzw. über 55 dB(A) (L_{Night}) sind gemäß Tabelle 1 jedoch keine Personen durch die kartierte Hauptverkehrsstraße A 1 betroffen. Es gibt jedoch einige wenige Wohngebäude am Birkenweg, die mit Fassadenpegeln von knapp über 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts belastet sind. Näheres dazu ist unter Punkt 2.3 dargestellt.

Sehr hohen Belastungen durch die kartierten Hauptverkehrsstraßen mit über 70 dB(A) (L_{DEN}) bzw. über 60 dB(A) (L_{Night}) sind keine Bewohner der Gemeinde Groß Ippener ausgesetzt.

¹² Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2007.

Tabelle 3: Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen im Rahmen von Lärmaktionsplanungen gemäß Leitfaden¹²

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund zur Bewertung
L _{DEN} > 70 dB(A) L _{Night} > 60 dB(A)	sehr hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierungswerte gemäß VLärmSchR 97⁸ können überschritten sein - Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinie-StV können überschritten sein¹³
L _{DEN} 65 - 70 dB(A) L _{Night} 55 - 60 dB(A)	hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierungswerte gemäß VLärmSchR 97⁸ können überschritten sein - diese Lärmbeeinträchtigungen können so intensiv sein, dass straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden - kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU)¹⁴
L _{DEN} 55 - 65 dB(A) L _{Night} 50 - 55 dB(A)	Belastung/ Belästigung	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsorgewerte nachts für Misch- und allgemeine Wohngebiete der 16. BImSchV¹⁵ können überschritten sein - mittelfristiges Handlungsziel zur <u>Prävention</u> bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU)¹⁵ - langfristig anzustrebender Pegel als <u>Vorsorgeziel</u> bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)¹⁵

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungswürdigen Situationen

Vorrangig werden die durch die Hauptverkehrsstraße A 1 am stärksten lärmbelasteten Wohngebäude betrachtet. Um belastete Bereiche in der Gemeinde Groß Ippener zu ermitteln, sind die von der Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrenstoffe beim GAA Hildesheim (ZUS LLG) im Rahmen der strategischen Lärmkartierung 2018 berechneten und zur Verfügung Fassadenpegel an einzelnen betroffenen Wohngebäuden verwendet worden. Es wird dabei auf den nächtlichen Pegel (L_{Night}) zurückgegriffen, da dieser zum einen den immissionsempfindlicheren Nachtzeitraum betrifft und zum anderen der L_{Night}-Wert am ehesten dem Nachtwert aus dem Berechnungsverfahren der RLS-90⁸ entspricht (s. 1.4).

¹³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StVO) vom 23.11.2007.

¹⁴ Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU); Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen; Deutscher Bundestag Drucksache 14/2300 (2008).

¹⁵ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269 geändert worden ist.

Südlich des Autobahnanschlusses „Groß Ippener“ befindet sich ein zusammenhängendes Wohngebiet am Birkenweg, das - im Vergleich zu anderen Wohngebäuden in der Gemeinde – am stärksten von den Autobahngeräuschen belastet ist. Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Groß Ippener ist dieses Gebiet als Wohngebiet (W) festgesetzt. Abb. 1 zeigt den betreffenden Bereich des Wohngebiets am Birkenweg.

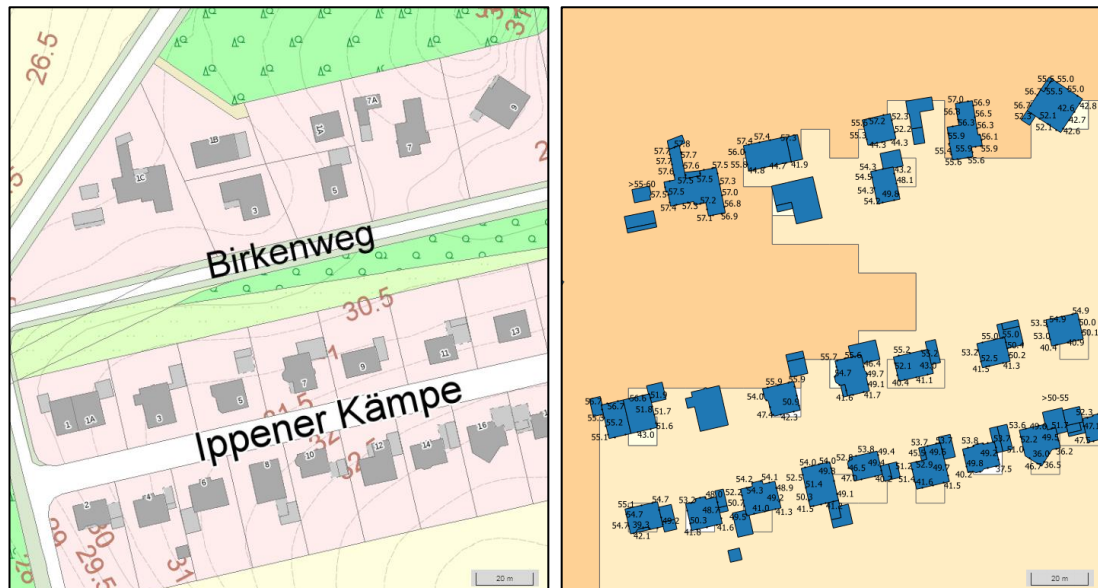


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte südlich der A 1 nahe der Anschlussstelle „Groß Ippener“ (links) und dem entsprechenden Ausschnitt aus der Lärmkartierung mit den vom GAA Hildesheim berechneten Fassadenpegeln L_{Night} für den Nachtzeitraum (rechts).

Wie aus Abb. 1 zu entnehmen ist, treten auf den der A 1 zugewandten Fassaden einiger Wohngebäude Pegelwerte des L_{Night} auf, die im Nachtzeitraum knapp oberhalb von 57 dB(A) liegen. Auf den straßenabgewandten Fassaden sind jedoch nächtliche Lärmpegel des L_{Night} zu verzeichnen, die zum größten Teil deutlich unterhalb von 50 dB(A) liegen. In der Summe über alle Fassadenbereiche ist eine Belastung von weniger als 55 dB(A) vorhanden. Die Bewohner können somit innerhalb und außerhalb der Gebäude Bereiche finden, in denen sie ausreichend vor Lärm geschützt sind.

In dem betreffenden Wohngebiet wird demnach der entsprechende Lärm-sanierungswert der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)^{7,16} von 57 dB(A) nachts sicher unterschritten.

Eine konkrete Lärmproblematik liegt jedoch für dieses Wohngebiet nicht vor. Insgesamt gilt dies auch für anderen Wohngebäude in der Gemeinde.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Ausgewiesene Maßnahmen zur Lärminderung, die in der Vergangenheit geplant und durchgeführt wurden, sind an der A 1 im Bereich der Gemeinde Groß Ippener nicht vorhanden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

An Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Reduzierung des Lärms:

- Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Einbau von lärminderndem Asphalt
- Bau bzw. Erhöhung von Lärmschutzwänden und -wällen (aktiver baulicher Schallschutz)
- Verstetigung des Verkehrs
- Einbau von Schallschutzfenstern (passiver baulicher Schallschutz)

Für die betrachtete Hauptverkehrsstraße A 1 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) der zuständige Baulastträger. Maßnahmen zur Lärminderung an den Hauptverkehrsstraßen müssen in Zusammenarbeit mit dieser Behörde abgestimmt und erarbeitet werden.

Ziel der vorliegenden Lärmaktionsplanung ist es, für Wohngebäude mit einer höheren Belastung eine Überschreitung der Lärmsanierungswerte der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)¹⁶ zu vermeiden. Die Lärmsanierungswerte in reinen und allgemeinen Wohngebieten betragen 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts. In Mischgebieten sind das die Werte 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts (s. Anlage 1, rot markiert). Zur Ermittlung, ob eine Überschreitung dieser Grenzwerte vorliegt, ist jedoch eine Berechnung nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-90¹⁷ erforderlich, die von der im Rahmen der

¹⁶ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665 in Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010.

¹⁷ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Bundesministerium für Verkehr 1990.

Lärmkartierung nach der Umgebungslärmrichtlinie anzuwendenden VBUS¹⁸ abweicht.

Insgesamt befinden sich innerhalb der Gemeinde Groß Ippener in der Nähe der A 1 keine Wohngebäude, an denen – in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung – eine sichere Überschreitung der Lärmsanierungswerte der VLärmSchR 97¹⁶ nachzuweisen ist. Deshalb sind keine Maßnahmen zur Lärminderung seitens der Samtgemeinde Harpstedt für das Gemeindegebiet Groß Ippener für die nächsten 5 Jahre geplant.

3.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmwirkungen

Der Managementansatz der EG-Umgebungslärmrichtlinie geht davon aus, dass das Thema „Lärm“ die Kommunen langfristig beschäftigen wird. Neben der kurzfristig zu dokumentierenden Lärmaktionsplanung sind daher auch Strategien der Lärminderung gefordert, die ihre Wirkung erst langfristig entfalten werden.

Da die Hauptverkehrsstraße A 1 nicht in der gemeindlichen Baulast liegt, wird die Samtgemeinde Harpstedt auch zukünftig auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden einwirken wollen, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an dieser Straße umzusetzen.

Darüber hinaus bestehen natürlich weitere Möglichkeiten für die Gemeinde den Lärm zu reduzieren bzw. darauf hinzuwirken. Dies betrifft insbesondere das nachgeordnete Straßennetz und auch die Bauleitplanung.

Durch die konsequente Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Lärmreduzierung bei der Verkehrs- und Straßenplanung kann zukünftig die Lärmbelastung gemindert werden. Folgende Möglichkeiten stehen dabei zur Verfügung:

- Förderung des ÖPNV
- Verkehrsberuhigung (verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo-30-Zonen etc.)
- Einbau von lärmindernden Asphalten auf allen Gemeindestraßen
- Sanierung Schadhafter Fahrbahnoberflächen

¹⁸ Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2006.

Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005¹⁹ Lärmbelastungen möglichst vermieden werden. Die Einhaltung der dort aufgeführten Orientierungswerte für die einzelnen Nutzungen ist „...wünschenswert, um die ... Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.“

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „*ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen*“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ruhigen Gebiete in Zukunft zu vermeiden ist. Die Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“, die vor der Zunahme des Lärms zu schützen sind, ist in dem Ermessen der zuständigen Behörde, der Samtgemeinde Harpstedt, gestellt. Vorgaben aus der Umgebungslärmrichtlinie oder aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes oder der Größe des Gebietes bestehen nicht.

Als ruhige Gebiete kommen zum einen großflächige Gebiete in Frage, die keinem relevanten Verkehrs-, Industrie- oder Gewerbelärm ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch forst- und landwirtschaftliche Nutzungen dieser Gebiete²⁰. Zum anderen können Gebiete ausgewiesen werden, die einen bestimmten Grenzwert unterschreiten. Bei der Ausweisung sollte „*ein besonderer Schwerpunkt auf Freizeit- und Erholungsgebiete gesetzt werden, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die der Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können*“²¹. Als ruhige Gebiete werden Bereiche ausgewählt, die

- eine relativ naturnahe Ausprägung haben,
- für die Naherholung relativ gut erschlossen und zu erreichen sind und
- entsprechend der Lärmkartierung frei von Umgebungslärm sind.

¹⁹ DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1

²⁰ vgl. LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung in der Fassung vom 9. März 2017

²¹ Good Practice for Strategic Noise Mapping and the Production of Associated Data on Noise Exposure (GPG), Version 2 13th January 2006, European Commission Working Group Assessment of Exposure to Noise (WG-AEN), 2006

Unter diesem Aspekt werden auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Ippener zwei ruhige Gebiete außerhalb der besiedelten Bereiche festgesetzt, die sich aus Landschaftsschutzgebieten ergeben (s. Anlage 4):

- Landschaftsschutzgebiete:
 - 1) Harpstedter Geest (unverlärmt Bereiche)
 - 2) Dünsener Bach - Steller Heide (unverlärmt Bereiche)

Beim Schutz des ausgewiesenen ruhigen Gebiets vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Daher werden von den zuständigen Planungsträgern zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG). Bei der Bauleitplanung und anderen raumbedeutsamen Planungen ist der Schutz des ruhigen Gebiets als planungsrechtliche Festlegungen auch von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen

Da keine lärmindernden Maßnahmen seitens der Samtgemeinde Harpstedt für die nächsten 5 Jahre geplant sind, ergibt sich kein Reduzierungspotenzial für die Bewohner entlang der Hauptverkehrsstraße A 1.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind alle interessierenden Bürger/innen der Samtgemeinde Harpstedt durch ortsübliche Bekanntmachung am 06.11.2018 eingeladen worden, am öffentlichen Teil der 5. Sitzung des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Planung am Donnerstag, den 15.11.2018 um 19:00 Uhr, im Hotel „Zur Wasserburg“ in Harpstedt teilzunehmen. An diesem Termin ist der Entwurf des Lärmaktionsplans vorgestellt und detailliert erläutert worden. Die anwesenden Bürger konnten daraufhin Anregungen und Einwendungen vortragen.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit werden in die Abwägung einbezogen. Der Lärmaktionsplan wird abschließend hinsichtlich der Ergebnisse und Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung überarbeitet. Da es nur Fragen und keine Anregungen und Einwendungen seitens der Öffentlichkeit gegeben hat, ist der Lärmaktionsplan diesbezüglich nicht überarbeitet worden.

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans

Kosten entstehen der Samtgemeinde Harpstedt nur für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Groß Ippener.

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

Eine Überprüfung dieses Lärmaktionsplans erfolgt im Zuge der 5-jährigen Fortschreibung hinsichtlich

- der ggf. vorgabenkonformen Umsetzung der Maßnahmen
- der Änderungen der verkehrlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen
- der Änderung der kartierten Lärmbelastung.

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

7.1 Beschluss

Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/Entscheidung des Samtgemeindevorstandes in Kraft getreten am 29.11.2018.

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Bekanntmachung zur Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit auf der 5. Sitzung des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Planung am 15.11.2018 erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung am 06.11.2018.

7.3 Veröffentlichung im Internet

Der Lärmaktionsplan ist im Internet unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.harpstedt.de/index.php/verwaltung/amtshof/bauamt/laermaktionsplan>

Harpstedt, 30.11.2018

gez. Wöbse

(L.S.)

.....

Herwig Wöbse

Der Samtgemeindebürgermeister

Anlagen: 4

Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

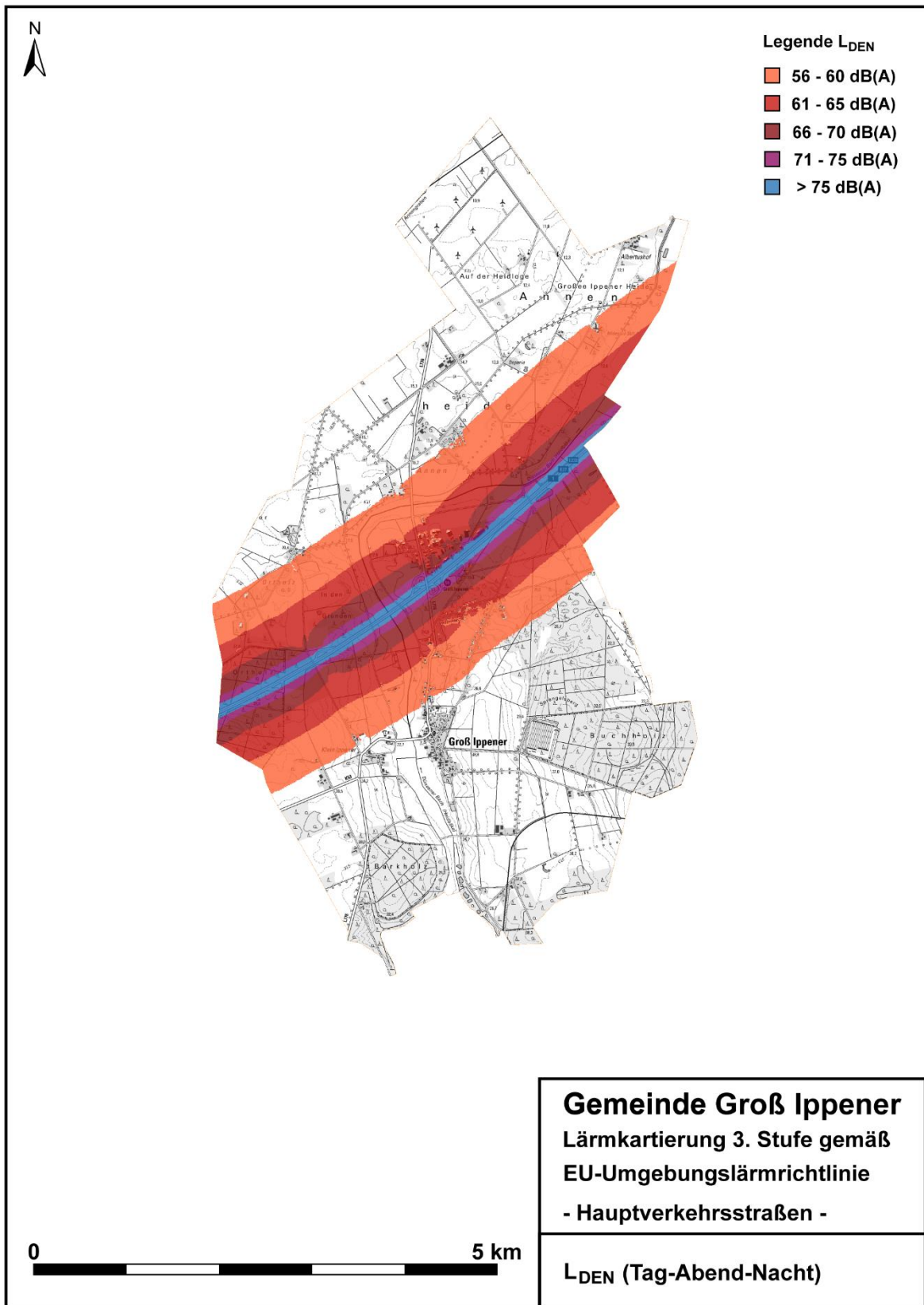
Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/ue/noise/df3/env/vf0ec5a/>).

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen und Schienenwege in Baulast des Bundes ^{A1}		Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV ^{A2} für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Lärmschutzgründen		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ^{A3}		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ^{A4}		Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung ^{A5}	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung										
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ...	67	57	70	60	57 (58)	47	45	35		
reine Wohngebiete	67	57	70	60	59 (60)	49	50	35	50	35 bzw. 40
allgemeine Wohngebiete	67	57	70	60	59 (60)	49	55	40	55	40 bzw. 45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69	59	72	62	64 (65)	54	60	45	60	45 bzw. 50
Gewerbegebiete	72	62	75	65	69 (70)	59	65	50	65	50 bzw. 55
Industriegebiete							70	70		

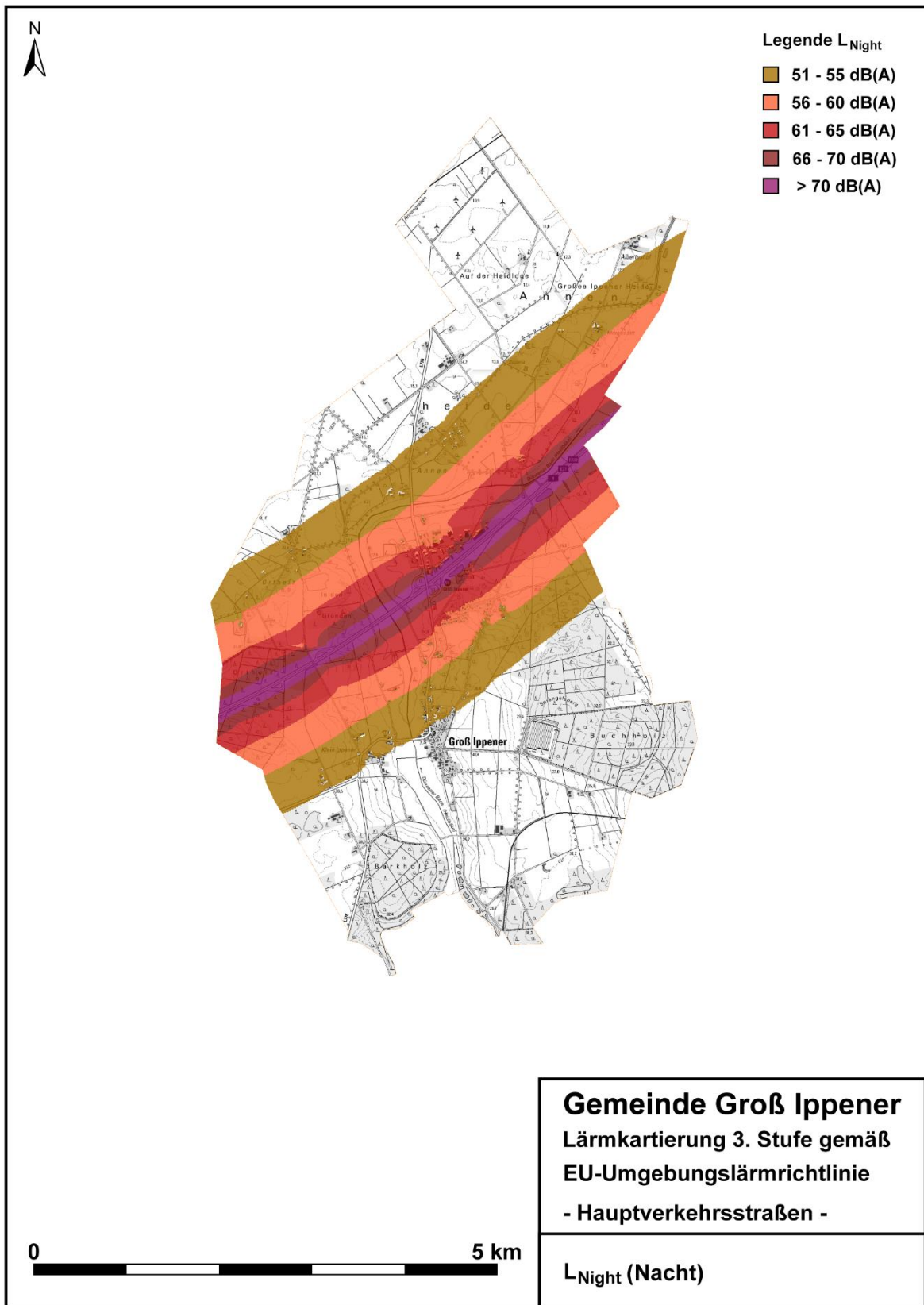
Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

^{A1} Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665, in Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010
^{A2} Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007
^{A3} Anlage 2 der 16. BImSchV „Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03)“, in Fassung der Änderung durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)
^{A4} Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
^{A5} DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1

Anlage 2: Ergebnis der Lärmkartierung für den L_{DEN}



Anlage 3: Ergebnis der Lärmkartierung für den L_{Night}



Anlage 4: Ruhige Gebiete

